

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Name des Vereins ist: Grüner Vogel
- 2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein soll bei Gründung in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein bezweckt die
 - a. Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - b. Förderung der Kriminalprävention,
 - c. Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene,
 - d. Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Forschung und wissenschaftliches Arbeiten zu den Themenbereichen Islamismus, speziell Salafismus, Jihadismus, Deradikalisierung und Reintegration. Durch fortlaufende Fallevaluation findet ein Erkenntnistransfer zwischen Praxis und Wissenschaft statt. Die aus der praktischen Arbeit gewonnenen Erkenntnisse werden in Form von eigenständigen Fachbeiträgen veröffentlicht. Zudem nimmt der Verein aktiv am wissenschaftlichen wie auch öffentlichen Fachdiskurs teil. Desweiteren entwickelt der Verein wissenschaftliche Konzepte zum Umgang mit islamistisch radikalisierten Personen und für die Deradikalisierungsarbeit.
2. Ein mehrsprachiges, kultursensibles und präventives Beratungsangebot zum Themenkomplex Islamismus, speziell Salafismus und Jihadismus, Deradikalisierung und Reintegration mit dem Schwerpunkt einer systemischen Beratung für direkt, wie indirekt betroffene Personen, wie z.B. die radikalisierte Person selbst, Familienangehörige, speziell auch Kinder, und andere Personen, die direkt von einer islamistischen Radikalisierung im persönlichen Umfeld betroffen sind, mit dem Ziel Straftaten präventiv zu verhindern, Radikalisierungsprozesse zu verlangsamen, aufzuhalten und im Idealfall umzukehren.
3. Persönliche Beratung und Begleitung von Ausstiegswilligen aus der radikalen Szene, einschließlich verurteilten Straftätern, mit dem Ziel der Reintegration in die Gesellschaft sowie bei Bedarf Hilfestellung und Weitervermittlung bei juristischen und psychischen Problemen für Betroffene und deren Familien.
4. Vermittlung von demokratischen Grundwerten durch die Förderung von demokratiebildenden Maßnahmen im Kontext der Beratung. Dies erfolgt über Vorträge auf Fortbildungen und Workshops der politischen Bildung oder des interwie intrareligiösen Dialoges, sowie durch Netzwerkarbeit und im Rahmen der direkten Beratungsarbeit mit sich radikalisierenden Personen und deren Umfeld.

Bei der Umsetzung von Projektvorhaben zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke können nach § AO 58 Nr. 1, 2, 4 und 5 Mittel beschafft oder an solche weitergeleitet werden. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der in §2, Satz 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke i.S.d. § 52 AO durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch einen Vorstandsbeschluss angenommen worden ist. Die Mitteilung der Aufnahme erfolgt schriftlich durch den Vorstand.
3. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod. Der Austritt eines Mitglieds wird zum Ende des laufenden Quartals wirksam. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder dem Verein schadet, kann dieses Mitglied mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss zum Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert sich durch öffentliche Förderung, Spenden sowie aus den Beitragssätzen der Mitglieder. Die Beitragssätze sind in der Beitragsordnung festgeschrieben. Diese wird nach Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Zudem kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Vereinsvorstand zurückgetreten ist.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe des Ortes und der Uhrzeit. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Email-Adresse gerichtet ist.
- 3) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- 4) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Die Wahl des Vorstandes.
 - b. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
 - c. Die Entlastung des Vorstandes.
 - d. Beschlussfassung über Erhebung und Höhe eines Mitgliedsbeitrages.
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderung und über Auflösung des Vereins.
- 5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- 8) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 9) Das Stimmrecht eines Mitgliedes kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Teil des Vorstands können bis zu zwei geschäftsführende Vorstände sein

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- 2) Der Vorstand kann nur aus den Mitgliedern des Vereins gewählt werden.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 4) Dem Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden.
- 5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn eine einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich (per E-Mail) oder fernmündlich

gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, wie die regulärer Sitzungen.

§ 9 Satzungsänderung

- 1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung oder Aufhebung des Vereins und Vermögensbindung

Zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zum Zweck der Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten:

Diese Vereinssatzung wurde auf der konstituierenden Mitgliederversammlung vom 25.01.2020 angenommen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 I BGB zeichnet der Vorstand wie folgt

.....